



oo

Tv

Auflegung und Herkommen 4

Der Cron

Unseres Herren /

Mit beygefügtten reichlichen Ablaffen.

Diese Andacht von der Cron unseres
Herren hat ihren ersten Ursprung von
einem Gottseligen Geistlichen / mit Nah-
men Michael / auß dem S. Einsidler Orden der
Camaldulenser / welcher (wie er dann allezeit mit
Gott höchst vereynigt ware) auß innerlichem Gött-
lichen Antrib diese Cron unseres Herren erfunden
und eingestellt / welche solte bestehen in 33. Batten
unser / mit 5. Engelischen Grüssen untersetzt zu Eh-
ren und Gedächtnuß der 33. Jahr / welche Christus
der Herr auff Erden gelebt hat. Solche löbliche
Andacht ist hernach von unterschiedlich Päpsten be-
stätigtet / absonderlich aber von CLEMENTE X.
mit vielen Ablaffen bereicht worden / wie folgt:

Ablaß über die Cron uns- res HERREN.

Geißlich / welcher beichtet / oder mit wahrer Reu
und Leyd außß wenigst einen steiffen Vorsatz
zu beichten hat / wann er diese bemelte Cron bey sich
trägt / welche er von denen Camaldulenser Geißli-
chen / oder vermittelts einer anderen Person von
gemelten Geißlichen bekommen / so oft er solche be-
set / erlangt er 200. Jahr Ablaß.

2. Derjenige / welcher eine besagter Cronen bey
sich traget / und solche alle Montag / Mittwoch
Frey,

Freitag / und an einen gebottenen Feiertag bettet / wann er gebeichtet und Communicieret hat / erlangt 150. Jahr Ablass.

3. Welcher solche Eron viermahl in der Wochen das ganze Jahr hindurch bettet / demselben stehet frey einen sonderlichen Tag im Jahr zu erwehlen / am selben zu beichten / und zu Communicieren ; wann er solche auff bestimmten Tag seines beliebens bettet / überkommt vollkommenen Ablass.

4. Wann einer diese Eron täglich ein ganzes Monat hindurch bettet / und nach gehabter Reu und Leyd beichtet und Communicieret / auch die Göttliche Majestät umb Erhöhung der Catholischen Kirchen / Fried und Einigkeit der Christlichen Potentaten / Auskreuthung der Ketzereyen / anruffet / so oft er solches thuet / gewinnet er vollkommenen Ablass und Verzeihung aller seiner Sünden.

5. Wer diese Eron bey sich traget / und dabey den allerheiligsten Nahmen Iesus anruffet / sein Gewissen erforschet / drey Vatter unser / und dreymahl den Engelischen Gruß umb den Wohlstand der H. Römischen Catholischen Kirchen / bettet / erlangt 20. Jahr Ablass.

6. Wann jemand bey einer Heil. Mess oder Predig gegenwärtig sich befindet / auch das H. Hochwürdige Sacrament in einem öffentlichen Umgang / oder / wann es zu einem Kranken getragen wird / begleitet / oder einen von dem bösen Wandel / als von der Ketzereyen / Gotteslästerung / Ehrabschneidung / zu dem guten und tugendsamben Leben bringt / zwischen Feinden Fried und

und Einigkeit stiftet / wann er an solcher Cron drey
Vater unser / und drey mahl den Engelischen
Gruss bettet / bekommet er zehn Jahr Ablass.

7. Es haben benebens Ihre Päpstliche Heilig-
keit verlichen / daß man bemelte Ablass vor die
Abgestorbene Seelen im Fegfeuer / so jemand sol-
che für dieselbe auffopffern wolte / anwenden
könne.

8. Wer unter der Heiligen Mess betten wird
3. Vater unser und drey Engelische Gruss erlan-
get Nachlassung aller Straff / so er verdienet hat
durch die auß Schwachheit in Anhörung der Heili-
gen Mess begangnen Fehleren

9. Wer in seiner letzten Kranckheit nach der
H. Beicht diese Cron wird betten / und den heili-
gen Rahmen Jesus mit dem Mund / oder aber
wenigst mit dem Herzen anrufen / erlanges voll-
kommenen Ablass. In andern Kranckheiten aber
erlanget er 200. Jahr Ablass

10. Wer nach seines Gewissens Erforschung /
und nach der Heiligen Beicht betten wird für die
Numero 4. gesetzte Intention erhaltet 20. Jahr
Ablass.

11. Wer diese Cron pflegt zugebrauchen / und
in einen werck / so in dem Heiligen Camaldulenser
Orden gewöhnlich / sich fleißig übet / wird theil-
haftig aller Verdiensten dieses Heiligen Ordens /
so er diese Meinung in obgesagten wercken hat.

12. Wer ein Cron bey sich traget / kan auch
aufferhalb der Stadt Rom an denen Tagen der
stationen gewinnen 200. Jahr Ablass in einer Kir-
chen / so er nach belieben zubesuchen erwählen mag
wan

wan er on selben Tag auch seine Beicht und Com-
munion verrichtet / oder so er auß wichtiger Ursach
verhindert were / kan er zu Hauß betten die Cron
und den 17. Buß-Psalmen auch die Litaney / samt
den zugehörigen Gebetteren / und also des Ablass
sich theilhaftig machen.

Diesemnach ist auch Ihre Heiligkeit Willen /
daß man obberelte Cronen nicht könne verkauffen
noch anderwertshin verleihen / sonst verlehren sie
ihren Ablass.

Die Weiß und Manier diese Cron andächtig zu
betten / bestehet darinn / daß man selbige abtheile
in vier Theilen / und in dem ersten betrachte
die Geheimnuß der Menschwerdung Christi des
H. Ernn / im andern Theil die Geheimnussen sei-
nes Wandels / im dritten die Geheimnussen sei-
nes Leidens / im vierdten die Geheimnussen
siner glörmwürdigen Herrlichkeit

Verzeichnuß der Ablassen / weche LEO X.

in Bul a, so anfangt: Ex Clementi VI. Jdg.

Jul. 15 15 allen Christglaubigen auff die
Virginitische Rosenkranz gegeben.

Für ein jegliches Gatter unser / wie auch Ave Maria
und Glauben 100. Tä. Ablass / und über das für jeglichen
Pater 7. Jahr / und so viel Quadragen. Clemens XI.
in Bulla: de salute gregis Dom nici 22 Sept. 17 14 Ver-
lehet neben den vorhen allen Christglaubigen vollkomme-
nen Ablass / so auch denen armen Seelen in Fegeur kan
geschencket werden wan sie nach verrichter Beicht und Com-
munion für gemeine Anligenheiten der Kirchen Gott
bitten / und täglich das Jahr einen Rosenkranz betten. Der
Tag zur heiligen Communion ist allen frey gestellt.

Ex concessione. & approbatione S. Congregationis,
Indulgentiæ ac Sac. Reliquiis præpositæ. 26 Nov. 17 14.

Der Rosenkranz können nit auß geliehen / oder verschencket
werden ohne verluuff obiger Ablassen: S. Cong. 4. Dec. 17 14.

Formular des Ablass.

gegeben von CLEMENTE XI.

Unden Pfermungen/ Creuzlein/ Rosenk. 2c.

Er zum wenigsten einmal in der Wochen pflegt zu betten den dritten Theil des Rosenkrantz / die grosse oder kleine Tagzeiten der seligsten Jungfrauen/ der Abgestorbenen/ oder die 7. Buß-Psalmen / oder andere im Glauben zu unterweisen / gefangene oder Krancken in Hospital zu besuchen / oder den Armen zu helfen/ oder Mess zu hören / oder zu lesen. Nach vorgangener rechter Beicht / Communion/ und andächtgem Gebett zu Aufreuthung der Kezeren / Erweitherung des Catholischen Glaubens / Fried und Einigkeit der Christlichen Fürsten und Potentaten / Nothen der Kirchen / erlanget vollkommener Ablass aufffolgenden Tagen.

Auff Christag/ drey König Tag/ Osteren
Himmelfahrt / Pfingsten/ Drensaltigkeit/
Fronleichnam/ Liechtmes/ Maria Verkün-
digung / Himmelfahrt / Geburt/ am Festtag
Joh. des Taufers / S. Josephi/ Petri und
Pauli/ Andrea/ Jacobi/ Johannis/ Thomä/
Phil

Philippi Jacobi / Bartholomai / Simonis
und Juda / Matthia / aller Heiligen.

Wer dasselbe wird thun auff andere Feste
Tagen des Herrn oder der seligsten Jung-
frauen / wird auff einen jeden Tag 7. Jahr
Ablass haben / an andern Sonn- und Festagen
5. Jahr / an andern 100. Tag.

Wer in Tods-Nothen seine Seel Gott
andächtig befehlet / und den Nahmen Jesu
mit Mund oder Herzen nach gethaner rech-
ter Beicht und Communion / wann er kan
oder sonst nach vollkommener Reu anruft /
erlangt vollkommenen Ablass.

Wer vor der H. Messlesung / Communion /
grossen oder kleinen Tagzeiten sich andäch-
tig bereitet / verdienet 50. Tag Ablass.

Der die Gefangene oder Krancke im Spi-
tal besucht / hilfft mit einem guten Werck /
auch in der Kirchen / oder daheim die Kinder /
Bediente / verwandten unterweist in Christ-
licher Lehr / verdient 200. Tag Ablass

Der zum wenigsten einmahl in der Wo-
chen pflegt zu betten die Cron / oder Rosen-
franz / oder Tagzeiten der seligsten Jung-
frauen / oder der Abgestorbenen oder Ves-
per / oder einen Nocturn und die Laudes /
oder die 7. Buß-Psalmen und Litaney / und
die

Die fol-ende Gebetter / verdienet an dem
Tag 100 Tag Ablass.

Der zum Glockenzeichen Morgens/Mit-
tags / oder Abends bettet das gewöhnliche
Gebett / oder wann ers nicht kan / das Vatter
unser und Englischen Gruß / erlanget
100. Tag Ablass.

Wie auch der so des Frentags andächtigt
gedencket an das bitter Leyden und Sterben
Jesu Christi / und drey Vatter unser und
Englischen Gruß bettet.

Wer eine wahre Reu hat und sich fast
fürnimt die Sünd zu bessern / und sein Ge-
wissen untersucht / drey Vatter unser und
Englische Gruß bettet / oder zu Ehren der
H. Dreysaltigkeit / oder zu Ehren der H. 5.
Wunden Jesu Christi / 9 Vatter unser und
Ave Maria bettet / verdient 100 Tag Ablass

Wer für die Sterbende Christglaubige
andächtigt bettet / verdient 100 Tag Ablass.

Wer im Zimmer oder ehrlichen Orth
seines Hauß ein vom Pabst gesegnetes Cru-
cifix-oder ander Bild hat / und davor das für-
geschriebene Gebett / und was oben gemelt /
thuet / verdient den Ablass / welcher oben ge-
melten Wercken verliehen ist.

Ein

Ein jeder kan allen obgemelten Ablass der
Seelen im Fegfeur zueignen.

Die Ablass-Bilder müssen nicht auß Pa-
pier / sondern auß Metall seyn / wie auch die
Eronen / Creuzer / Rosenkrantz / Metalien /
oder Pfenningen / müssen bleiben bey dem so
sie erst bekommen / können nicht andern ge-
lehnt oder geben werden / sonst ist der
Ablass verlohren.

NB. Indulgenz oder Ablass ist eine nach-
lassung der zeitlichen Straff / welche Straff
man Gott nach schon vergebenen Sünden
annoeh schuldig ist / und von dem Vorsteher
der Kirchen / durch Zueignung des Kirchen-
schazes verliehen wird. Dann wann schon
durch die S. Beicht / oder vollkommene Reu
und Leyd die Schuld und ewige Straff der
Tods-Sünden nach gelassen wird / bleibt
dennoch offft zubezahlen eine zeitliche Straff:
wie auch nach vergabener Schuld der laß-
lichen Sünden offft eine zeitliche Straff ent-
weder in diesem Leben / oder im anderen / im
Fegfeur zu bezahlen bleibt / wird aber durch den
Ablass nachgelassen / Pauth der Wort Christi Mat.
26 vers. 19. Was du binden wirst auff Erden / das
soll auch im Himmel gebunden seyn: Und was
du lösen wirst auff Erden / das soll auch im Him-
mel gelöst seyn.

AB: 71 B $\frac{4}{6,8}$

X 2254437

VD18

ULB Halle

3

006 660 754





Auflegung und Herkommen 4
Der Cron
Unser Herren/
Mit beygefüigten reichlichen Ablassen.

Diese Andacht von der Cron unseres
Herren hat ihren ersten Ursprung von
einem Gottseligen Geislichen / mit Nah-
men Michael / auß dem h. Einsidler Orden der
Camaldulenser / welcher (wie er dann allezeit mit
Gott höchst vereinigt ware) auß innerlichem Gött-
lichen Antrib diese Cron unseres Herren erfunden
und eingestellet / welche solte bestehen in 33. Watter
unser / mit 7. Engelischen Grüssen untersetzt zu Eh-
ren und Gedächnuß der 33. Jahr / welche Christus
der Herr auff Erden gelebt hat. Solche löbliche

